



DIE BASICS

EUROPARECHT

Hemmer / Wüst / Wolfram

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

12. Auflage

knapp



präzise



effektiv

E-BOOK SKRIPT BASIC EUROPARECHT

Autoren: Hemmer/Wüst/Wolfram

12. AUFLAGE 2026

ISBN: 978-3-96838-464-1

VORWORT

BASICS MIT DER HEMMER-METHODE

Wer in vier Jahren sein Studium abschließen will, kann sich einen Irrtum in Bezug auf Stoffauswahl und -aneignung nicht leisten. Hoffen Sie nicht auf leichte Rezepte und den einfachen Rechtsprechungsfall. Hüten Sie sich vor Übereinfachung beim Lernen. Stellen Sie deswegen frühzeitig die Weichen richtig.

Die „Basics“ schaffen Voraussetzungen für das Verstehen der Juristerei, ermöglichen Ihnen Verständnis für klausurtypische Probleme und sind Ihnen in der Klausur eine **Anwendungshilfe**, die Sie mit den üblichen juristischen Denkmustern von Klausurerstellern vertraut machen. Wissen wird konsequent unter Anwendungsgesichtspunkten erworben.

Die **hemmer-Methode** vermittelt Ihnen die **erste richtige Einordnung** und das **Problembewusstsein**, welches Sie brauchen, um an einer Klausur bzw. dem Ersteller nicht vorbeizuschreiben. Häufig ist dem Studierenden nicht klar, warum er schlechte Klausuren schreibt. Wir geben Ihnen **gezielte Tipps!** Vertrauen Sie auf unsere **Expertenkniffe**.

Durch die ständige Diskussion mit unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ist uns als erfahrenen Repetitoren klar geworden, welche **Probleme** die Studierenden haben, ihr **Wissen anzuwenden**. Wir haben aber auch von unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern profitiert und von ihnen erfahren, welche **Argumentationsketten** in der Prüfung zum Erfolg geführt haben.

Die **hemmer-Methode** gibt **jahrelange Erfahrung** weiter, erspart Ihnen viele schmerzliche Irrtümer, setzt richtungsweisende Maßstäbe und begleitet Sie als **Gebrauchsanweisung** in Ihrer Ausbildung:

1. Grundwissen:

Die **Grundwissenskripten** sind für die Studierenden in den ersten Semestern gedacht. In den Theoriebänden Grundwissen werden leicht verständlich und kurz die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und das notwendige Grundwissen vermittelt. Die Skripten werden durch den jeweiligen Band unserer **Reihe „Die wichtigsten Fälle“** ergänzt.

2. Basics:

Das Grundwerk für Studium und Examen. Es schafft schnell **Einordnungswissen** und mittels der hemmer-Methode richtiges Problembewusstsein für Klausur und Hausarbeit. Wichtig ist, **wann und wie** Wissen in der Klausur angewendet wird.

3. Skriptenreihe:

Vertiefendes Prüfungswissen: Über 1.000 Klausuren wurden auf ihre „essentials“ abgeklopft.

Anwendungsorientiert werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt.

Gleichzeitig wird durch die **hemmer-Methode** auf **anspruchsvollem Niveau** vermittelt, nach welchen Kriterien Prüfungsfälle beurteilt werden. Mit dem Verstehen wächst die Zustimmung zu Ihrem Studium. Spaß und Motivation beim Lernen entstehen erst durch Verständnis.

Lernen Sie, durch Verstehen am juristischen Sprachspiel teilzunehmen. Wir schaffen den „background“, mit dem Sie die innere Struktur von Klausur und Hausarbeit erkennen: **„Problem erkannt, Gefahr gebannt“**. Profitieren Sie von unserem **strategischen Wissen**. Wir werden Sie mit unserem know-how auf das Anforderungsprofil einstimmen, das Sie in Klausur und Hausarbeit erwartet.

Die Theoriebände Grundwissen, die Basics, die Skriptenreihe und der Hauptkurs sind als **modernes, offenes und flexibles Lernsystem** aufeinander abgestimmt und ergänzen sich ideal. Die **studentenfreundliche Preisgestaltung** ermöglicht den **Erwerb als Gesamtwerk**.

4. Hauptkurs:

Schulung am examenstypischen Fall mit der Assoziationsmethode. Trainieren Sie unter professioneller Anleitung, was Sie im Examen erwartet und wie Sie bestmöglich mit dem Examensfall umgehen.

Nur wer die Dramaturgie eines Falles verstanden hat, ist in Klausur und Hausarbeit auf der sicheren Seite! Häufig hören wir von unseren Kursteilnehmenden: **„Erst jetzt hat Jura richtig Spaß gemacht“**.

Die Ergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer geben uns Recht. Maßstab ist der Erfolg. Die Examensergebnisse zeigen, dass unsere Kursteilnehmenden überdurchschnittlich abschneiden.

Die Examensergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können auch Ansporn für Sie sein, intelligent zu lernen: Wer nur auf vier Punkte lernt, landet leicht bei drei.

Lassen Sie sich aber nicht von diesen Supernoten verschrecken, sehen Sie dieses Niveau als Ansporn für Ihre Ausbildung.

Wir hoffen, mit unserem Gesamtangebot bei der Konkretisierung des Rechts mitzuwirken und wünschen Ihnen **viel Spaß beim Durcharbeiten** unserer Skripten.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in unserem Hauptkurs und mit der **hemmer-Methode** gemeinsam Verständnis an der Juristerei zu trainieren. Nur wer erlernt, was ihn im Examen erwartet, lernt richtig!

So leicht ist es, uns kennenzulernen: Probieren Sie jederzeit in den jeweiligen Kursarten möglich.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BASIC EUROPARECHT

VORWORT

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Der Begriff des Europarechts

B) Chronik der Verträge der europäischen Integration

I. Gründung des „Europa der Sechs“

II. Erste und zweite Erweiterung

III. Erste grundlegende Revision

IV. Zweite grundlegende Revision

V. Dritte Erweiterung

VI. Dritte grundlegende Revision

VII. Vertrag von Nizza

VIII. Osterweiterung

IX. Verfassungsvertrag von Rom

X. Reformvertrag von Lissabon

XI. Eurokrise

XII. Brexit

§ 2 DIE EUROPÄISCHE UNION

A) Die Europäische Union und ihr Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften

I. Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon

II. Rechtslage seit dem Vertrag von Lissabon

III. Ziele der Union

IV. Die Rechtsnatur der Union

1. Die Europäische Union als Staatengemeinschaft

a) Die Europäische Union als internationale Organisation

b) Die Union als supranationales Gebilde

2. Abgrenzung zu anderen völkerrechtlichen Gebilden

B) Die (anderen) Europäischen Gemeinschaften

I. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

II. Die Europäische Atomgemeinschaft

III. Das Verhältnis zwischen Union und Euratom

§ 3 GRUNDPRINZIPIEN DER UNION

A) Prinzip der Einheit der Rechtsordnung

B) Prinzip der begrenzten Ermächtigung

C) Prinzip der Unionstreue

D) Prinzip des institutionellen Gleichgewichts

E) Subsidiaritätsprinzip

F) Verhältnismäßigkeitsprinzip

I. Allgemeines

II. Die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

G) Allgemeiner Gleichheitssatz

H) Grundrechte und Rechtsstaatsprinzipien

§ 4 DAS UNIONSRECHT

A) Allgemeines

I. Die Struktur des Unionsrechts

II. Durchgriffswirkung des Unionsrechts

III. Unmittelbare Wirkungen des Unionsrechts

1. Objektiv-rechtliche Wirkung

2. Subjektiv-rechtliche Wirkung

3. Beispielsfall zur unmittelbaren Anwendbarkeit des primären Unionsrechts

IV. Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht aus Sicht des EuGH

1. Quelle und Inhalt der Kollisionsregel

2. Charakter und Umfang des Vorrangs

V. Auslegung des Unionsrechts

B) Das Primärrecht

I. Geschriebenes Recht

II. Gewohnheitsrecht

III. Allgemeine Rechtsgrundsätze

C) Das Sekundärrecht

I. Verordnungen

II. Richtlinien

1. Allgemeines

2. Umsetzung von Richtlinien

3. Weitere mittelbare Wirkungen von Richtlinien

4. Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien

5. Beispielfall zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien

III. Beschlüsse

IV. Stellungnahmen und Empfehlungen

V. Ungekennzeichnete Rechtsakte

D) Allgemeines Völkerrecht

§ 5 DIE UNIONSORGANE

A) Allgemeines

B) Das Europäische Parlament

I. Aufgaben und Befugnisse

II. Zusammensetzung

III. Beschlussfassung

C) Europäischer Rat

D) Der Rat

I. Aufgaben und Befugnisse

II. Zusammensetzung

III. Beschlussfassung

E) Die Kommission

I. Aufgaben und Befugnisse

II. Zusammensetzung

III. Beschlussfassung

F) Der Gerichtshof der Europäischen Union

G) Der Rechnungshof

H) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

I) Der Ausschuss der Regionen

§ 6 RECHTSETZUNG IN DER UNION

A) Allgemeines

B) Ermächtigungsgrundlage

I. Kompetenzarten

II. Konkurrenz der Ermächtigungsgrundlagen

C) Rechtsetzungsverfahren

I. Allgemeines

II. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren

III. Die Anhörungsverfahren

D) Formerfordernisse

I. Bezeichnung

II. Begründung

III. Veröffentlichung/Bekanntgabe und Inkrafttreten

§ 7 VOLLZUG IN DER UNION

A) Allgemeines

B) Unionseigener (direkter) Vollzug

C) Mitgliedstaatlicher (indirekter) Vollzug

I. Prinzip der institutionellen Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten

II. Unionsrechtliche Vollzugsvorgaben

III. Unmittelbarer und mittelbarer mitgliedstaatlicher Vollzug

§ 8 RECHTSSCHUTZ IN DER UNION

A) Allgemeines

B) Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

2. Parteifähigkeit / Beteiligtenfähigkeit

3. Klagegegenstand

4. Vorverfahren

a) Erstes Mahnschreiben

b) Mit Gründen versehene Stellungnahme

5. Form und Frist

6. Rechtsschutzbedürfnis

II. Begründetheit

C) Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 259 AEUV

D) Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

2. Beteiligtenfähigkeit

3. Klagegegenstand

4. Klagegrund

5. Klagebefugnis

6. Form und Frist

7. Rechtsschutzbedürfnis

II. Begründetheit

1. Passivlegitimation

2. Verstoß gegen höherrangiges Unionsrecht

a) Unzuständigkeit

b) Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift

c) Sonstige (materielle) Vertragsverletzung

d) Ermessensmissbrauch

E) Untätigkeitsklage, Art. 265 AEUV

F) Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit

2. Vorlageberechtigung

3. Vorlagegegenstand

4. Vorlagebefugnis

a) Vorlagegrund

b) Entscheidungserheblichkeit

II. Vorlagepflicht

1. Voraussetzungen der Vorlagepflicht

2. Verstoß gegen die Vorlagepflicht

G) Amtshaftungsklage, Art. 268 AEUV

§ 9 AMTSHAFTUNG IN DER UNION

A) Allgemeines

B) Amtshaftung der Union

I. Aktiv- und Passivlegitimation

II. Anspruchsbegründung

1. Amtstätigkeit

2. Haftungsauslösende Rechtswidrigkeit

3. Ersatzfähiger Schaden

4. Kausalität

III. Anspruchsausfüllung

IV. Durchsetzung des Amtshaftungsanspruchs

C) Amtshaftung der Mitgliedstaaten

- I. Grundsatz der Staatshaftung
- II. Voraussetzungen der Staatshaftung
- III. Vollzug des Staatshaftungsanspruchs
- IV. Einordnung des Staatshaftungsanspruchs in das deutsche Amtshaftungsrecht
- V. Abschließende Beispielfälle zur Haftung der Mitgliedstaaten für Unionsrechtsverstöße

§ 10 DIE GRUNDFREIHEITEN DES BINNENMARKTES

A) Das System der Grundfreiheiten

- I. Anwendbarkeit der Grundfreiheiten
- II. Die Anwendungsbereiche der Grundfreiheiten
 1. Freiheitsspezifisches Merkmal
 2. Unionsspezifisches Merkmal
 3. Verkehrsspezifisches Merkmal
- III. Eingriffe in die Grundfreiheiten
 1. Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten
 2. Verpflichtete der Grundfreiheiten
- IV. Bereichsausnahmen
- V. Rechtfertigung von Eingriffen
 1. Geschriebene Rechtfertigungsgründe
 2. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe
- VI. Prüfungsschema zu den Grundfreiheiten

B) Warenverkehrsfreiheit, Art. 28 ff. AEUV

- I. Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit
 1. Freiheitsspezifisches Merkmal
 2. Unionsspezifisches Merkmal
 3. Verkehrsspezifisches Merkmal
- II. Eingriffe in die Warenverkehrsfreiheit
 1. Verbot von Binnenzöllen
 2. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung
 - a) mengenmäßige Beschränkungen
 - b) Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen
 - c) Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen
- III. Rechtfertigung von Eingriffen
 1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe
 2. Verhältnismäßigkeitsprinzip
 3. Willkür- und Missbrauchsverbot

C) Kapitalverkehrsfreiheit, Art. 63 ff. AEUV

- I. Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit
 1. Freiheitsspezifisches Merkmal
 2. Unionsspezifisches Merkmal
 3. Verkehrsspezifisches Merkmal
- II. Eingriffe in die Kapitalverkehrsfreiheit
- III. Rechtfertigung von Eingriffen

1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und weitere Anforderungen an die Rechtfertigung

D) Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 ff. AEUV

I. Schutzbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit

1. Freiheitsspezifisches Merkmal
2. Unionsspezifisches Merkmal
3. Verkehrsspezifisches Merkmal

II. Eingriffe in die Arbeitnehmerfreizügigkeit

1. Begleitrechte des Arbeitnehmers
2. Allgemeines Beschränkungsverbot
3. Angehörigenrechte

III. Bereichsausnahmen

IV. Rechtfertigung

1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und andere Anforderungen an die Rechtfertigung

E) Niederlassungsfreiheit, Art. 49 ff. AEUV

I. Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit

1. Freiheitsspezifisches Merkmal
2. Unionsspezifisches Merkmal
3. Verkehrsspezifisches Merkmal

II. Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit

1. Begleitrechte des Selbstständigen
2. Allgemeines Beschränkungsverbot

III. Bereichsausnahmen

IV. Rechtfertigung

1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und weitere Anforderungen an die Rechtfertigung

F) Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 ff. AEUV

I. Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit

1. Freiheitsspezifisches Merkmal
2. Unionsspezifisches Merkmal
3. Verkehrsspezifisches Merkmal

II. Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit

1. Begleitrechte des Selbstständigen
2. Allgemeines Beschränkungsverbot

III. Bereichsausnahmen

IV. Rechtfertigung

1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und weitere Anforderung an die Rechtfertigung
3. Sekundäre Rechtfertigungsebene

G) Zahlungsverkehrsfreiheit, Art. 63 ff. AEUV

§ 11 DAS ALLGEMEINE DISKRIMINIERUNGSVERBOT

A) Allgemeines

B) Die Prüfung des Diskriminierungsverbotes

I. Schutzbereich des Diskriminierungsverbotes

- 1. Eröffnung des Schutzbereiches**
- 2. Subsidiarität gegenüber Spezialregelungen**

II. Eingriff in das Diskriminierungsverbot

- 1. Verpflichtete des Diskriminierungsverbotes**
- 2. Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit**

III. Rechtfertigung des Eingriffs

IV. Unmittelbare Wirkungen des allgemeinen Diskriminierungsverbots (ADV)

V. Prüfungsschema zum allgemeinen Diskriminierungsverbot (ADV)

WIEDERHOLUNGSFRAGEN: RN.

STICHWORTVERZEICHNIS

§ 1 EINFÜHRUNG

Das Europarecht gewinnt in der Praxis ständig an Bedeutung. Es gibt kaum noch Rechtsgebiete, die ohne Bezug zum Europarecht sind. So ist z.B. das Schuldrecht sehr stark von den zugrunde liegenden Richtlinien der Union geprägt.

Parallel zu dieser Bedeutung in der Praxis steigt auch die Klausurrelevanz. Das Europarecht zählt in fast allen Bundesländern zum Pflichtfachbereich und wird immer mehr auch tatsächlich abgeprüft, sodass Sie hier nicht auf „Lücke“ gehen sollten.

A) Der Begriff des Europarechts

Wer sich mit dem Europarecht befasst, muss sich auch an terminologische Vielfalt gewöhnen: Immer wieder wird wesentlich Gleiches mit (wesentlich) unterschiedlichen Begriffen und wesentlich Ungleiches mit (wesentlich) gleichen Begriffen belegt.

Letzteres beginnt schon beim Begriff des Europarechts selbst. „Europarecht“ lässt sich in einem weiteren und einem engeren Sinne verstehen.

Europarecht im weiteren Sinne umfasst das gesamte regionale Völkerrecht, insbesondere das Recht europäischer internationaler Organisationen.

1

Europarecht im engeren Sinne beschränkt sich dagegen auf die Regelungen der Europäischen Union, v.a. den EUV und den AEUV.

2

B) Chronik der Verträge der europäischen Integration

Die europäische Integration erstreckt sich über einen über fünfzigjährigen Prozess von Vertiefung und Erweiterung. Die vertraglichen Eckpunkte dieser Entwicklung waren die folgenden:

3

I. Gründung des „Europa der Sechs“

Den Anfang bildete die Gründung der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** („Montanunion“) durch Deutschland, Frankreich, Italien und die Benelux-Staaten. Am 18.04.1951 wurde der Vertrag über die Gründung der EGKS (EGKSV) in Paris unterzeichnet und trat am 23.07.1952 in Kraft.¹

4

Einige Jahre später beschlossen dieselben Staaten die Schaffung zweier weiterer Gemeinschaften, der **Europäischen Atomgemeinschaft** („Euratom“) sowie der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**. Am 23.03.1957 unterzeichneten sie in Rom die Verträge über die Gründung der EAG und der EWG, die am 01.01.1958 in Kraft traten.

II. Erste und zweite Erweiterung

Zum 01.01.1973 traten das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark den drei Europäischen Gemeinschaften bei. In Norwegen wurde der Beitritt in einem Volksentscheid abgelehnt. Es entstand das „**Europa der Neun**“.

5

In den achtziger Jahren folgten die Beitritte Griechenlands (01.01.1981) sowie Spaniens und Portugals (01.01.1986). Es entstand das „**Europa der Zwölf**“.

III. Erste grundlegende Revision

Mit der **Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)**, die am 28.02.1986 unterzeichnet wurde und am 01.07.1987 in Kraft trat, wurden die drei Gründungsverträge erstmalig umfassend geändert. Dabei wurden vor allem die Politikbereiche der EWG erweitert.

6

Darüber hinaus enthielt die EEA Bestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik (sog. **Europäische Po-**

¹ Zum Auslaufen dieses Vertrages siehe Rn. 10.

litische Zusammenarbeit - EPZ). Die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wollten sich bemühen, „gemeinsam eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen“ (Art. 30 I EEA).

Die EPZ stellte keine vierte Gemeinschaft dar, sondern lediglich eine institutionalisierte Form „normaler“ völkerrechtlicher Zusammenarbeit dieser Staaten (**intergouvernementale Zusammenarbeit**).

IV. Zweite grundlegende Revision

Eine „neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ (Art. 1 II EUV) stellte der in Maastricht am 07.02.1992 unterzeichneten **Vertrag über die Europäische Union** dar, der am 01.11.1993 in Kraft trat.

7

Erneut wurden die Gründungsverträge der drei Europäischen Gemeinschaften geändert. Insbesondere wurde die Unionsbürgerschaft² eingeführt und der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion vertraglich festgelegt.

Die EWG wurde entsprechend ihrer nunmehr nicht nur wirtschaftlichen Ausrichtung in „Europäische Gemeinschaft“ umbenannt.

Mit dem Maastrichter Vertrag wurde gemäß Art. 1 I EUV die **Europäische Union gegründet**. Sie stellt gemäß Art. 1 II EUV eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar.

Die Grundlagen dieser Union bildeten gemäß Art. 1 III EUV a.F. die drei geänderten Europäischen Gemeinschaften (= erste Säule) sowie die GASP (= zweite Säule) und die ZBJI (= dritte Säule).

Im EUV selbst wurden v.a. zwei Materien geregelt: Die Regeln der EPZ wurden ersetzt durch die Bestimmungen über die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**. Dem Ziel gemeinsamen außenpolitischen Handelns wurde durch etwas strengere Regelungen entsprochen. Es blieb allerdings beim Charakter intergouvernementaler Zusammenarbeit.

Den gleichen Charakter hatte die neugeschaffene vertragliche **Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres**, die auf den zuvor gesammelten Erfahrungen in der Kooperation der Justiz- und Innenminister dieser Staaten aufbaute. Auch sie stellte lediglich eine institutionalisierte Form **intergouvernementaler Zusammenarbeit** dar.

V. Dritte Erweiterung

Zum 01.01.1995 traten Schweden, Finnland und Österreich der Europäischen Union bei. Ein Beitritt Norwegens scheiterte erneut an einem Volksentscheid. Es entstand das „**Europa der Fünfzehn**“.

8

VI. Dritte grundlegende Revision

Am 02.10.1997 unterzeichneten die fünfzehn Mitgliedstaaten der EU den **Amsterdamer Vertrag**, der zum 01.05.1999 in Kraft trat. Darin erfolgten sowohl Änderungen der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften als auch des EU-Vertrages.

9

Teile der ZBJI wurden **vergemeinschaftet**. So wurden die Gegenstände der Einwanderungs- und Asylpolitik, des freien Personenverkehrs von Drittstaatsangehörigen sowie der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen als Titel IV in den EG-Vertrag (Art. 67 ff. AEUV, früher Art. 61 ff. EGV) eingefügt. Sie wurden damit zu einer Gemeinschaftspolitik. Die sog. dritte Säule der EU in Titel VI des EU-Vertrages „reduziert“ sich damit auf die **polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** (Art. 67 ff. AEUV, früher Art. 29 ff. EUV).

Die bisherigen sozialpolitischen Vertragsbestimmungen, die im Sozialabkommen verankert waren, das nicht für das Vereinigte Königreich galt, wurden durch die sog. „**Sozialpolitik**“ ersetzt. Diese wesentlich umfassenderen Bestimmungen (Art. 151 ff. AEUV, früher Art. 136 ff. EGV) galten damit nun für das gesamte Gemeinschaftsgebiet.

Mit der neu eingeführten **Beschäftigungspolitik** (Art. 145 ff. AEUV, früher Art. 125 ff. EGV) wurde der Union zudem ein neuer Kompetenzbereich zugewiesen, um die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten besser aufeinander abzustimmen und koordinierte Beschäftigungsstrategien zu entwickeln.

Für das weitere Vorschreiten der Integration ist in die Verträge das **Prinzip der Flexibilität** eingeführt worden (Art. 20 EUV). Es gibt den Mitgliedstaaten, die dies wollen, die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit „in kleinerer Runde“ unter Nutzung der vorhandenen EG- und EU-Strukturen.

Eine Neuerung stellt auch die Möglichkeit der **Suspendierung mitgliedstaatlicher Rechte** bei fundamentaler Verletzung der gemeinsamen Grundsätze der Union dar (Art. 7 EUV).

2 Die Unionsbürgerschaft ist nicht käuflich, Unionsbürgerschaft, Art. 20 AEUV; unionsrechtliche Grenzen des Staatsangehörigkeitsrechts; Prinzip des gegenseitigen Vertrauens und der loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 III EUV, vgl. EuGH, Urt. v. 29.04.2025, Rs. C-181/23 – Kommission/Malta („Goldene Pässe“).

VII. Vertrag von Nizza

Durch den Vertrag von Nizza vom 26.02.01 wurden die Weichen für die „Osterweiterung“ der EU gestellt.

10

Zum 23.07.2002 ist der Vertrag über die EGKS ausgelaufen, sodass diese nicht mehr existiert.

VIII. Osterweiterung

Im April 2003 wurde in Athen die Osterweiterung der EU beschlossen, die zum 01.05.2004 Wirklichkeit wurde. An diesem Tag wurde der Beitritt von zehn mittel- und osteuropäischen Staaten³ wirksam.

11

Zum 01.01.2007 traten Rumänien und Bulgarien der EU bei. Am 01.07.2013 folgte Kroatien. Seitdem besteht die EU aus 28 Mitgliedern. Weitere Staaten wollen Beitrittsanträge stellen bzw. haben dies bereits getan.

IX. Verfassungsvertrag von Rom

Im Dezember 2001 wurde ein Europäischer Verfassungskonvent einberufen, der die Grundlagen des künftigen Europas vorbereiten soll.

12

2004 wurde in Rom der Verfassungsvertrag feierlich beschlossen.

Im Mai und Juni 2005 scheiterte allerdings die Ratifizierung des Vertrages in Frankreich und in den Niederlanden.

Dennoch bezeichnet der EuGH die Gründungsverträge wiederholt als „Verfassungsurkunde der Union“.⁴

X. Reformvertrag von Lissabon

Um die Arbeitsfähigkeit der Union nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages dennoch zu erhalten, wurden aus dem gescheiterten Verfassungsvertrag strittige Punkte, insbesondere staatstypische Symbole wie Hymne und Flagge, gestrichen und der Begriff „Verfassung“ durch „Vertrag“ ersetzt. Der so entstandene Vertrag von Lissabon (ursprünglich auch EU-Grundlagenvertrag bzw. Reformvertrag genannt) soll der Europäischen Union eine einheitliche Struktur geben. Beim EU-Gipfel am 18. und 19. Oktober 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext, der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde.

13

Nachdem mit einem positiven Referendum in Irland und (weitgehend) bestätigenden Verfassungsgerichtsentscheidungen in Deutschland⁵ und der Tschechei die letzten Hindernisse aus dem Weg geräumt waren, konnte der Vertrag von Lissabon zum 01.12.2009 in Kraft treten.

XI. Eurokrise

Im Zuge der Finanz- und Staatsschuldenkrise ab 2010 wurden verschiedene Instrumente zur Stabilisierung der Eurozone geschaffen, insbesondere der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM, 08.10.2012),⁶ der als dauerhafter Rettungsschirm für Mitgliedstaaten der Eurozone dient.

13a

Darüber hinaus wurde die wirtschaftspolitische Koordinierung sowie die Haushaltsüberwachung innerhalb der Union erheblich weiterentwickelt. Dies erfolgte insbesondere durch Reformen des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie durch Maßnahmen im Rahmen der Bankenunion.

3 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Ungarn, Zypern und Malta.

4 EuGH, NVwZ 2019, 143, 146, Rn. 44.

5 BVerfG, NJW 2009, 2267, 2295 = Life&LAW 09/2009, 618 ff. = [jurisbyhemmer](#). (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „[juris by hemmer](#)“: [www.hemmer.de](#).) Einzelheiten zu dieser Entscheidung unter Rn. 64.

6 Diese Rettungsschirme sind nach Ansicht des BVerfG mit Art. 23 I S. 3, 79 III, 20 GG so lange vereinbar, wie der Umfang der finanziellen Verpflichtungen Deutschlands allein vom Willen des Deutschen Bundestages abhängt, vgl. BVerfG, NJW 2012, 3145 - 3161 = Life&LAW 11/2012, 818 = [jurisbyhemmer](#); vgl. zur Eurorettung auch BVerfG, Beschluss vom 14.01.2014, 2 BvR 2728/13 u.a. = Life&LAW 04/2014, 288 = [jurisbyhemmer](#). Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden ([www.hemmer-club.de](#)) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.

Die Eurokrise hat damit zu einer Vertiefung der wirtschafts- und finanzpolitischen Integration innerhalb der Europäischen Union geführt. Zugleich wurden und werden weiterhin Reformvorschläge diskutiert, etwa eine stärkere fiskalische Integration der Mitgliedstaaten oder institutionelle Anpassungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion.

XII. Brexit

Ein Novum in der Geschichte der europäischen Integration war das Referendum über einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vom 23.06.2016,⁷ das zum sogenannten „**Brexit**“ führte. Mit einer sehr knappen Mehrheit sprach sich das zur Abstimmung aufgerufene Wahlvolk für einen Austritt aus der EU aus. Rechtsgrundlage hierfür ist der erst durch den Vertrag von Lissabon geschaffene Art. 50 EUV. Unter dem 29.03.2017 richtete die britische Regierung ein offizielles Austrittersuchen an den Europäischen Rat, womit das Austrittsverfahren formell eröffnet wurde. Nach langen Verhandlungen wurde am 25.11.2018 das sogenannte Brexit-Abkommen zwischen Großbritannien und der EU geschlossen.⁸

Während einer Übergangsphase zwischen dem 31.01.2020 und 31.12.2020 wurden weitere Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU hinsichtlich der zukünftigen Partnerschaft geführt.⁹ Innerhalb dieser Phase galt das EU-Recht grundsätzlich unverändert weiter. Zudem blieb das Vereinigte Königreich weiterhin Bestandteil des EU-Binnenmarktes sowie der EU-Zollunion.¹⁰

13b

Der finale Austritt des Vereinigten Königreichs erfolgte am 31.01.2020. Die EU besteht infolge des Brexits aus 27 Mitgliedern. Seit dem 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich endgültig nicht mehr Teil des Binnenmarkts.

Mit Vollzug des „Brexit“ wurde das primäre und das sekundäre Unionsrecht gegenüber Großbritannien nicht mehr rechtsverbindlich.¹¹ Anders ist dies bei durch Richtlinien harmonisiertem nationalem Recht. Dieses gilt fort, bis es abgeändert wird.

Die zukünftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich richten sich im Wesentlichen nach dem Handels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement, TCA), das zum 01.01.2021 in Kraft trat.

Dieses regelt insbesondere den Warenverkehr, die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen sowie weitere Politikbereiche. Das Vereinigte Königreich ist seitdem weder Teil des Binnenmarkts noch der Zollunion.

7 Oppermann/Classen/Nettesheim, § 3 Rn. 20 ff.

8 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01), ABI.EU Nr. C 384 I v. 12.11.2019, S. 1 ff.

9 Haratsch/Koenig/Pechstein, Rn. 40 ff.

10 Hobe/Fremuth, § 2 Rn. 47 ff.

11 EuGH, NVwZ 2019, 297, 298, Rn. 54.

§ 2 DIE EUROPÄISCHE UNION

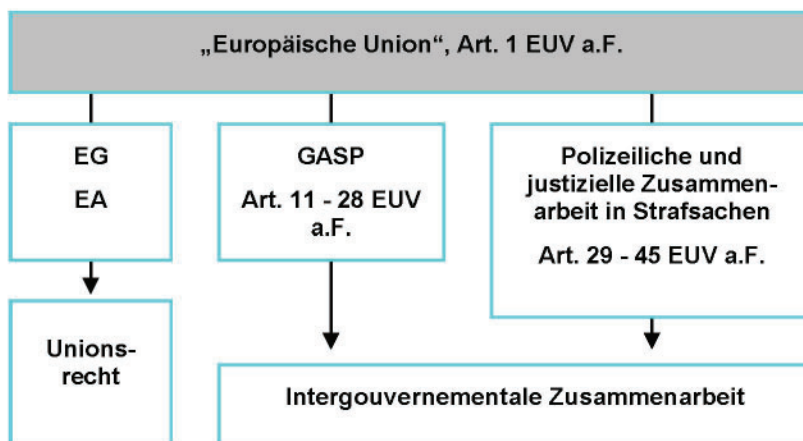
A) Die Europäische Union und ihr Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften

I. Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon

Durch den „Maastricht-Vertrag“ haben die Mitgliedstaaten der EG die Europäische Union gegründet, Art. 1 I EUV, vgl. oben Rn. 7. Grundlage dieser Union waren die Europäischen Gemeinschaften (EG, EAG), die durch die Politiken und Formen der Zusammenarbeit des EU ergänzt wurden, Art. 1 III S. 1 EUV a.F.

14

Die EU ruhte damit auf „drei Pfeilern“:



Wichtigster Vertrag war der EGV mit der auf seiner Grundlage errichteten Europäischen Gemeinschaft (EG).¹² Er zielte auf eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in allen Bereichen der Wirtschaft sowie in bestimmten, nichtwirtschaftlichen Bereichen und damit auf eine umfassende Integration ab. Der EAV, der grundsätzlich nicht Prüfungsstoff ist, bezieht sich im Wesentlichen auf die friedliche Nutzung der Atomenergie.

II. Rechtslage seit dem Vertrag von Lissabon

Diese Konstruktion der Union als Dach mit drei Säulen wird durch den Vertrag von Lissabon abgeschafft. Die Europäische Gemeinschaft geht vollständig in der Europäischen Union auf, vgl. Art. 1 III S. 3 EUV, sodass in Zukunft weder der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ noch der Begriff „Gemeinschaftsrecht“ weiter besteht. Künftig gibt es nur noch die Europäische Union und das Unionsrecht.

15

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind Unionsvertrag (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz: AEUV), vgl. Art. 1 III S. 1 EUV.

hemmer-Methode: Die Europäische Atomgemeinschaft besteht weiter fort, ist aber unabhängig von der Europäischen Union.¹³ Der EAV gehört nicht zum Prüfungsstoff des Europarechts!

III. Ziele der Union

Die **Ziele der Union** sind gemäß Art. 3 EUV u.a.

¹² Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl lief zum 23.07.2002 aus (vgl. Rn. 4).

¹³ Vgl. auch unten Rn. 26.